

# **BVGer D-840/2009 vom 28. Mai 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-840\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-840_2009)

FR: TAF D-840/2009 du 28 mai 2009

IT: TAF D-840/2009 del 28 maggio 2009

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Die Gesuchsteller machen in der Begründung ihrer Gesuchseingabe vom 24. Februar 2009 den Revisionsgrund des nachträglichen Erfahrens erheblicher Tatsachen und nachträglichen Auffindens entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, so genannte unechte Noven) geltend und zeigen daneben spezifisch die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf, womit dieses hinreichend begründet ist.

### **E. 2.3**

Die Gesuchsteller formulieren ausserdem - wie erforderlich (Art. 67 Abs. 3 letzter Satz VwVG) - Begehren für den Fall des Durchdringens mit dem Revisionsgesuch und der Neubeurteilung ihrer Beschwerde vom 4. November 2008 durch das Bundesverwaltungsgericht. Ihr Revisionsgesuch erfüllt auch die übrigen formellen Anforderungen an dieses Rechtsmittel (Art. 52 Abs. 1 VwVG i.V.m Art. 67 Abs. 3 VwVG) und wurde innert der gesetzlichen Eingabefrist (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) anhängig gemacht. Die Gesuchsteller haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des abweisenden Beschwerdeurteils vom 5. Dezember 2008 und sind zur Einreichung eines darauf bezogenen Revisionsgesuches legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG in analogiam; vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 65 ff.). Auf das Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten. Indessen ist auf die das Wiedererwägungsgesuch betreffenden prozessualen Anträge nicht einzutreten.

### **E. 3**

Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ob vorliegend eine Einreichung der mit dem Revisionsgesuch vorgelegten Dokumente im ordentlichen Beschwerdeverfahren für die Gesuchsteller selbst dann, wenn sie es nicht an der gebotenen Umsicht hätten fehlen lassen, ausserhalb des Möglichen und Zumutbaren war, kann jedoch dahin gestellt bleiben. So fehlt es den betreffenden Beweismitteln - wie sogleich aufzuzeigen sein wird - ohnehin an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit, da sie nicht geeignet sind, den Ausgang des mit Urteil vom 5. Dezember 2008 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens entscheidend zu beeinflussen (vgl. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG: "entscheidende Beweismittel").

### **E. 4.1**

Auf dem von den Gesuchstellern eingereichten Beilagenverzeichnis figurieren die nachfolgend aufgeführten Beweismittel: ein Ausdruck aus Wikipedia zum Stichwort Komalah (Beilage 3), ein Ausdruck der auf Farsi verfassten Website [www.komala.org](http://www.komala.org) (Beilage 4), ein Ausdruck der auf Englisch verfassten Website [www.komala.org](http://www.komala.org) (Beilage 5), ein Ausdruck der auf Farsi verfassten Website [www.komalah.org](http://www.komalah.org) (Beilage 6), ein Ausdruck der auf Englisch verfassten Website [www.komalah.org](http://www.komalah.org) (Beilage 7), ein Schreiben von E.\_\_\_\_\_ vom 4. November 2008 (Beilage 8), ein Schreiben von E.\_\_\_\_\_ vom 16. Oktober 2008 (Beilage 9), ein Schreiben von F.\_\_\_\_\_ vom 20. Januar 2009 (Beilage 10), Publikationen betreffend F.\_\_\_\_\_ (Beilage 11), ein Ausdruck der Website [www.kurdistanarjava.com](http://www.kurdistanarjava.com) (Beilage 12), ein Bericht von Amnesty International betreffend G.\_\_\_\_\_ (Beilage 13), ein Ausdruck aus Wikipedia betreffend H.\_\_\_\_\_ (Beilage 14), ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Kassel (Beilage 15), ein Bericht von Human Rights Watch "You can detain anyone for anything" (Beilage 16), eine Faxkopie der Vorladung (Beilage 17), eine Übersetzung der Vorladung (Beilage 18) sowie einige weitere Dokumente, welche nicht im Zusammenhang mit dem Revisionsverfahren eingereicht wurden (Beilagen 19 - 23).

#### **E. 4.2**

Mit den Dokumenten 3 - 7 will der Gesuchsteller Beweis über die Komala Partei, auch Komalah Partei genannt (vgl. Beilage 3) führen. Wie sich indessen aus dem revisionsweise angefochtenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, hat dieses vollumfänglich auf die Erwägungen der Verfügung des BFM verwiesen und dabei nicht erkennen lassen, es gehe in Bezug auf diese Partei von einem homogenen Block aus. Die Argumentation des Gesuchstellers im Zusammenhang mit der Würdigung seiner Vorbringen zur Komala-Bewegung durch das Bundesverwaltungsgericht erscheint deshalb lediglich als appellatorische Kritik, welche revisionsrechtlich unbeachtlich ist; folglich sind die obgenannten Beweismittel nicht entscheidwesentlich.

#### **E. 4.3**

Wie den Akten zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Mitgliedschaftsbestätigungen vom 16. Oktober und 4. November 2008 (Beilagen 8 und 9) nicht um Noven, zumal diese vom gleichen Autor ausgestellten Dokumente dem Bundesverwaltungsgericht bereits bekannt waren und im Urteil vom 5. Dezember 2008 gewürdigt wurden (vgl. E. 5.1 S. 9), weshalb es sich grundsätzlich erübrigen würde, weiter darauf einzugehen. Indessen wird im Sinne eines obiter dictum auf das nachstehende Vorbringen des Gesuchstellers hingewiesen (A22/14 S. 5): "Ich behaupte nicht, dass ich ein Mitglied der Partei war. Ich war aktiv in dieser Bewegung." Demgegenüber wird im Schreiben vom 4. November 2008 nichts weniger als die Parteimitgliedschaft des Gesuchstellers bestätigt. Nun darf man grundsätzlich davon ausgehen, eine politisch interessierte und aktive Person wisse auch Bescheid über die eigene Stellung in oder ausserhalb der Partei. Beim Gesuchsteller 1 ist dies anscheinend nicht der Fall, machte er doch anlässlich ein- und derselben Anhörung auch geltend, er sei Mitglied der Komalah gewesen (A22/14 S. 4). Andererseits werden im Schreiben vom 16. Oktober 2008 lediglich politische Aktivitäten bestätigt. Darüber hinaus enthält dieses Schreiben eine Kurzzusammenfassung der vom Gesuchsteller geltend gemachten Verfolgungssituation, weshalb sich der Eindruck erhärtet, es handle sich bei beiden Dokumenten um Gefälligkeitsschreiben, deren Inhalt im Wesentlichen auf Inspirationen des Gesuchstellers zurückgeht. Sie haben somit keinerlei Beweiswert. Was das Schreiben vom 20. Januar 2009 von F. \_\_\_\_\_ (Beilage 10) anbelangt, so findet sich darin wiederum eine Bestätigung der Parteimitgliedschaft und eine Zusammenfassung der vom Gesuchsteller vorgebrachten Verfolgungssituation. Da auch diese Bestätigung inhaltlich weit über den Erlebnishorizont dieses Mitglieds des Zentralkomitees hinausgeht, ist von einem blossen Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert auszugehen.

#### **E. 4.4**

Bei den Beilagen 11a - h sowie 12 - 16 handelt es sich um ein Urteil vom 24. Juli 2007 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs sowie öffentlich zugängliche Informationen, nämlich Ausschnitte aus verschiedenen Publikationen, die sich allesamt nicht auf den Gesuchsteller beziehen, weshalb dieser aus diesen Dokumenten nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

#### **E. 4.5**

Bei den Beilagen 17 und 18 handelt es sich um eine Vorladung vom 9. November 2008, welche auch im Original vorliegt, nebst einer Übersetzung auf Deutsch. Darin wird der Gesuchsteller 1 eingeladen, sich innert zwanzig Tagen beim Gericht der islamischen Revolution zu melden, verbunden mit der Androhung, im Unterlassungsfall würden zwei Grundstücke zu Gunsten des Staats beschlagnahmt. Bezüglich dieser Vorladung gilt es

Folgendes festzuhalten: In Anbetracht der Tatsache, dass der Gesuchsteller 1, wie aufgrund der Akten feststeht, zahlreiche Blanko-Gerichtsvorladungen in die Schweiz einführte und in diesem Zusammenhang geltend machte, im Iran müsse man zahlen, und man bekomme alles (A15/56 S. 15), verfügen derartige Dokumente über keinen Beweiswert, dies umso weniger, als die ausgefüllte Vorladung präzise den Formularen entspricht, die der Gesuchsteller in die Schweiz einführte. Zu alledem steht auch die Identität des Gesuchstellers nicht fest (A15/56 S. 9 - 11, 15 und 16), weshalb er selbst aus einer echten Vorladung nichts zu seinen Gunsten ableiten könnte. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, das Dokument auf spezifische Fälschungsmerkmale hin zu überprüfen.

#### **E. 4.6**

Die Beweismittel 19 - 23 sind nach Angaben der Gesuchsteller nicht Teil des Revisionsgesuchs.

#### **E. 5**

Als Fazit lässt sich somit festhalten, dass es den Gesuchstellern nicht gelungen ist, im vorliegenden Revisionsverfahren erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG beizubringen. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2008 ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 6.1**

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG kann das Bundesverwaltungsgericht von der Erhebung von Verfahrenskosten absehen, wenn die Gesuchsteller nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Demnach müssen - einmal abgesehen vom entsprechenden Gesuch - zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, nämlich eine formelle, welche sich auf die finanziellen Verhältnisse bezieht, und eine materielle, welche die Prozessaussichten betrifft. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist im Übrigen neben dem Einkommen auch das Vermögen der Gesuchsteller zu berücksichtigen, wobei das betriebsrechtliche Existenzminimum den Ausgangspunkt der Beurteilung bildet, indessen nicht den einzigen Bestimmungsfaktor der Bedürftigkeit darstellt. Vielmehr sind alle wichtigen Elemente des konkreten Falles einzubeziehen.

#### **E. 6.2**

In casu ist die Bedürftigkeit der Gesuchsteller nicht ausgewiesen, zumal der Gesuchsteller 1 geltend machte, er habe im Heimatstaat ein Haus verkauft und dem Schlepper aus dem Verkaufserlös 80'000 US Dollar bezahlt (A15/56 S. 16, A22/14 S. 11). Bei dieser Sachlage ist nicht von der Bedürftigkeit der Gesuchsteller auszugehen, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Beigabe eines Anwalts abzuweisen ist.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'200.-- (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]) den Gesuchstellern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG) und mit dem am 24. Februar 2009 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

#### **E. 8**

Schliesslich sind die Akten der Vorinstanz zu gutscheinender Erledigung des Wiedererwägungsgesuchs zuzustellen.

**E. 9**

Mit diesem Urteil fällt die Aussetzung des Wegweisungsvollzugs dahin.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.